Gemeinde Bad Laer **Bad Laer, den 17. Nov. 2015**
Fachbereich II - Bauen, Ordnung und Soziales

Beschlussvorlage	**Vorlage Nr.: 00/064/2015**

Beschilderung des "Stephanshofes" mit einem Halteverbot.

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt	24.11.2015	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	07.12.2015	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:
Der „Stephanshof“ vor Paulbrink 5 wird mit einem eingeschränkten Halteverbot belegt. Die weitere Entwicklung bleibt zu beobachten.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Sachverhalt:
Mit der als Anlage beigefügten e-mail beantragt die Stephanswerk-GmbH ein Parkverbot vor ihrer Wohnanlage Paulbrink 5.

Prinzipiell sollte öffentlicher Verkehrsraum nicht mit Verboten belegt werden, wenn nur der private Anlieger hiervon Vorteile hat, der Allgemeinheit jedoch Nutzungsmöglichkeiten entzogen werden. Im vorliegenden Fall ist jedoch dem sogenannten Stephanshof stadtplanerisch eine Aufenthalts- / Begegnungsfunktion zugewiesen worden. Diese wird durchkreuzt, wenn diese Fläche dauerhaft beparkt wird. Aus Sicht der Verwaltung wird man der Situation am besten gerecht, wenn diese Fläche mit einem eingeschränkten Halteverbot gem. VZ 286 StVO belegt wird. Ein kurzzeitiger Halt zum Ein- und Austeigen oder Be-und Entladen bliebe dann zulässig, das Dauerparken wäre jedoch untersagt. Der Landkreis Osnabrück als Straßenverkehrsbehörde hat der Gemeinde vorab freigestellt, eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen.